

Kurztitel

VOC-Anlagen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 301/2002 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 77/2010

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

11.03.2010

Text

Anhang 2

(§ 1, § 2 Z 5 und 16, § 3 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 6, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 5)

I. Emissionsbegrenzung für flüchtige organische Verbindungen
A. Schwellenwerte und Emissionsgrenzwerte

Ziffer	Tätigkeit (Schwellenwert für den Lösungsmittelverbrauch in Tonnen/Jahr)	Schwellenwert (Schwellenwert für den Lösungs- mittelverbrauch in Tonnen/Jahr)	Emissions- grenzwerte für Abgase ¹⁾ (mg C/m ³) bei x/y: Nachverbr./ Sonstiges	Grenzwerte für diffuse Emissionen (in % der eingesetzten Lösungsmittel)		Gesamtemissionsgrenzwert		Anmerkungen
				Neuanlagen ²⁾	Altanlagen gemäß § 10	Neuanlagen ²⁾	Altanlagen gemäß § 10	
1.1	Heatset-Rollenoffset (> 5)	> 5–25 > 25	30/75 20	30 ¹⁾ 30 ¹⁾				¹⁾ Bezogen auf den jeweils gemessenen O ₂ -Gehalt. ²⁾ Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung nicht genehmigte Betriebsanlagen. ¹⁾ Der Lösungsmittelrückstand im Endprodukt gilt nicht als Teil der diffusen Emissionen.
1.2	Illustrationstiefdruck (> 5)	> 5	30/75	10 5, geltend ab dem 1. Jänner 2012	15 7, geltend ab dem 1. Jänner 2012			
1.3	Sonstige Rotationstiefdruckver- fahren, Flexodruck, Rotationssiebdruck, Laminierung oder Klarlackauftrag, Rotationssiebdruck auf Textilien/Pappe (> 5)	> 5–10 > 10	30/75 (90) ¹⁾ (100) ²⁾ 30/75 (90) ¹⁾ (100) ²⁾	25 20				¹⁾ Gilt für VOC-Anlagen mit biologischer Abgasreinigung. ²⁾ Gilt für VOC-Anlagen, in denen nur Ethanol und/oder Propanol verwendet wird.
2	Oberflächenreinigung (ausgenommen mit halogenierten	> 2–5 > 5	30/75 ¹⁾ 30/75 ¹⁾	20 ¹⁾ 15 ¹⁾				¹⁾ VOC-Anlagen, bei denen gegenüber der Behörde nachgewiesen wurde, dass der

Lösungsmitteln) (> 2)					
3	Fahrzeugserien- (< 15) und Fahrzeugreparaturlackierung (> 0,5)	> 0,5–5 > 5	50 ¹⁾ 30/50 ¹⁾	25 25	
4	Bandblechbeschichtung (> 5)	> 5–25 > 25	30/75 30/50 (100) ¹⁾	5 5	10 10
5	Sonstige Beschichtung einschließlich Metall-, Kunststoff-, Textil- ¹⁾ , Gewebe-, Folien- und Papierbeschichtung (> 5)	> 5–10 > 10	30/75 ²⁾ 30/75 ²⁾	25 ²⁾ 20 ²⁾	
6	Wickeldrahtbeschichtung (> 5)	> 5	30/75		10 g/kg ¹⁾ 5 g/kg ²⁾
7	Holzbeschichtung (> 5)	> 5–25 > 25	30/75 ¹⁾ 30/75 ¹⁾	25 20	
8	Chemisch-Reinigung				20 g/kg ¹⁾

durchschnittliche Gehalt aller verwendeten Reinigungsmittel an organischen Lösungsmitteln 20 Gew.-% nicht übersteigt, sind von der Anwendung dieser Werte ausgenommen.

¹⁾ Die Einhaltung der Grenzwerte ist anhand von 15-minütigen

Durchschnittsmessungen nachzuweisen

¹⁾ Gilt für VOC-Anlagen mit Rückgewinnung und Wiederverwendung.

¹⁾ Rotations-siebdruck auf Textilien fällt unter Tätigkeit I.3.

²⁾ Beschichtungstätigkeiten, die nicht unter gefassten Bedingungen vorgenommen werden können (zB bei großen sperrigen Gütern, im Schiffbau, bei der Flugzeuglackierung), dürfen gemäß § 3 Abs. 7 von diesen Werten ausgenommen werden.

¹⁾ Gilt für VOC-Anlagen mit einem mittleren Drahtdurchmesser bis 0,1 mm.

²⁾ Gilt für VOC-Anlagen mit einem mittleren Drahtdurchmesser über 0,1 mm.

¹⁾ Der Emissionsgrenzwert gilt für die Beschichtungs- und Trocknungsverfahren unter gefassten Bedingungen.

¹⁾ Angegeben als Masse des

	(ausgenommen mit halogenierten Lösungsmitteln)						emittierten Lösungsmittels je kg des gereinigten und getrockneten Produkts.
9	Holzimprägnierung (> 5)	> 5	30/100 ¹⁾	40	11 kg/m ³		¹⁾ Gilt nicht für die Imprägnierung mit Kreosot.
10	Lederbeschichtung (> 5)	> 5–25 > 25	30/75 30/75		85 g/m ² (150 g/m ²) ¹⁾ 75 g/m ² (150 g/m ²) ¹⁾		Die Gesamtemissionsgrenzwerte sind in Gramm emittierter Lösungsmittel je m ² des Endprodukts angegeben. ¹⁾ Gilt für Lederbeschichtung in der Möbelherstellung und bei besonderen Lederwaren, die als kleinere Konsumgüter verwendet werden, wie Taschen, Gürtel, Brieftaschen usw.
11	Schuhherstellung (> 5)	> 5			25 g je Paar		Die Gesamtemissionsgrenzwerte sind in Gramm emittierter Lösungsmittel je vollständiges Schuhpaar angegeben.
12	Holz- und Kunststofflaminierung (> 5)	> 5	30/75		5 g/m ²		
13	Klebebeschichtung (> 5)	> 5–15 > 15	30/50 (100) ¹⁾ 30/50 (100) ¹⁾	25 20			¹⁾ Gilt für VOC-Anlagen mit Rückgewinnung und Wiederverwendung.
14	Herstellung von Beschichtungsstoffen, Klarlacken, Druckfarben und Klebstoffen (> 10)	> 10–1000 > 1000	30/100 30/100	3 1	3% der eingesetzten Lösungsmittel 1% der eingesetzten Lösungsmittel		Der Grenzwert für diffuse Emissionen bezieht sich nicht auf Lösungsmittel, die als Teil des Beschichtungsstoffs in einem geschlossenen Behälter zum Verkauf bestimmt sind
15	Kautschukumwandlung (> 5)	> 5	20 (100) ¹⁾	25 ²⁾	25% der eingesetzten Lösungsmittel		¹⁾ Gilt für VOC-Anlagen mit Rückgewinnung und Wiederverwendung. ²⁾ Der Grenzwert für diffuse Emissionen bezieht sich nicht auf Lösungsmittel, die als

16	Extraktion von Pflanzenöl und tierischem Fett sowie Raffination von Pflanzenöl (> 10)	> 10	30/75							Tierisches Fett: 1,5 kg/t Rizinus: 3,0 kg/t Rapssamen: 1,0 kg/t Sonnenblumensamen: 1,0 kg/t Sojabohnen (normal gemahlen): 0,8 kg/t Sojabohnen (weiße Flocken): 1,2 kg/t Sonstige Samen und sonstiges pflanzliches Material: höchstens 3,0 kg/t ¹⁾ 1,5 kg/t ²⁾ 4 kg/t ³⁾	Teil von Erzeugnissen oder Zubereitungen in einem geschlossenen Behälter zum Verkauf bestimmt sind. ¹⁾ Die Gesamtemissionsgrenzwerte von VOC-Anlagen, die einzelne Chargen von Samen und sonstiges pflanzliches Material verarbeiten, sind einzelfallbezogen von der Behörde nach dem Stand der Technik festzulegen. ²⁾ Gilt für alle Verfahren zur Fraktionierung mit Ausnahme der Entschleimung (Reinigung von Ölen). ³⁾ Gilt für Entschleimung
17	Herstellung von Arzneimitteln (> 10)	> 10	20 (100) ¹⁾	5 ²⁾	15 ²⁾	5% der eingesetzten Lösungsmittel	15% der eingesetzten Lösungsmittel			¹⁾ Gilt für VOC-Anlagen mit Rückgewinnung und Wiederverwendung. ²⁾ Der Grenzwert für diffuse Emissionen bezieht sich nicht auf Lösungsmittel, die als Teil von Erzeugnissen oder Zubereitungen in einem geschlossenem Behälter zum Verkauf bestimmt sind.	

B. Serienbeschichtung von Kraftfahrzeugen, Fahrerhäusern, Nutzfahrzeugen, Bussen oder Schienenfahrzeugen

Die Grenzwerte für Gesamtemissionen sind in Gramm emittierter Lösungsmittel, bezogen auf die Fläche in m² eines Produkts, angegeben.

Sie beziehen sich auf alle Phasen eines Verfahrens, die in derselben VOC-Anlage durchgeführt werden. Dies umfasst die Elektrophorese oder ein anderes Beschichtungsverfahren einschließlich der Transport-, Motorwachs- und Unterbodenkonservierung, die abschließende Wachs- und Polierschicht sowie Lösungsmittel für die Reinigung der Geräte, einschließlich Spritzkabinen und sonstige ortsfeste Ausrüstung, sowohl während als auch außerhalb der Fertigungszeiten. Der Grenzwert für Gesamtemissionen ist als Gesamtmasse der organischen Verbindungen je m² der Gesamtoberfläche des beschichteten Produkts angegeben und bezieht sich auf den Jahresdurchschnitt.

Ziffer	Tätigkeit (Schwellenwert für den Lösungsmittelverbrauch in Tonnen/Jahr)	Schwellenwert (Schwellenwert für den Lösungsmittel- verbrauch in Tonnen/Jahr)	Emissionsgrenzwerte für Abgase (mg C/m ³) bei x/y: Nachverbr./ Sonstiges	Grenzwerte für diffuse Emissionen (in % der eingesetzten Lösungsmittel)	Gesamtemissionsgrenzwert
18.1	Beschichtung von Neufahrzeugen (> 15)	> 15	30/75		35 g/m ²
18.2	Beschichtung von neuen Fahrerhäusern (> 15)	> 15	30/75		45 g/m ²
18.3	Beschichtung von neuen Nutzfahrzeugen (> 15)	> 15	30/75		70 g/m ²
18.4	Beschichtung von neuen Bussen (> 15)	> 15	30/75		150 g/m ²
18.5	Beschichtung von Schienenfahrzeugen (> 15)	> 15	30/75		110 g/m ²

II. Begrenzung der Emissionen von Staub

Die Emission von Staub darf bei VOC-Anlagen der Z 3 bis 7 und 18 gemäß Anhang 2 zu dieser Verordnung in Abgasen 3 mg/m³ sowie bei bereits genehmigten Betriebsanlagen (§§ 10 und 11) 5 mg/m³ nicht übersteigen. Die Messwerte sind in Form von Halbstundenmittelwerten auf den jeweils gemessenen O₂-Gehalt zu beziehen.

III. Begrenzung der Emissionen von sonstigen Schadstoffen

Bei der Verwendung von thermischen Abgasreinigungsanlagen darf im gereinigten Abgas die Konzentration von

1. CO100 mg/m³ und
2. NO_x (angegeben als NO₂)100 mg/m³, bei stickstoffhaltigen Lösungsmitteln 150 mg/m³ sowie bei stickstoffhaltigen Lösungsmitteln bei der Wickeldrahtbeschichtung (Anhang 1 Z 6) 350 mg/m³ nicht übersteigen. Die Messwerte sind in Form von Halbstundenmittelwerten auf den jeweils gemessenen O₂-Gehalt zu beziehen.